



Aktenzeichen: 2 L 77/06
 2 A 42/05 - HAL (5A 142/03 HAL)

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Bettina W**
vertreten durch ihre Mutter, Frau Erika W

2. der Frau **Susanne W**
vertreten durch ihre Mutter, Frau Erika W

*Klägerinnen und
Antragstellerinnen,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eberhard & Volker Herbst (Az: he-heu43/02),
Friedensallee 22, 06406 Bernburg,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Leiter (Az: 05122/3-0205),
Nebenstelle Hettstedt, Freimarkt 9-15, 06333 Hettstedt,

*Beklagten und
Antragsgegner,*

w e g e n
Veränderung der Liegenschaftskarte,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
23. Januar 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Begründung des Antrags benennt schon keinen der in § 124 Abs. 2 VwGO aufgeführten Gründe, die allein eine Zulassung der Berufung erlauben. Auch wenn anzunehmen sein sollte, die Klägerinnen machten ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend, rechtfertigt ihr Vorbringen nicht die Zulassung der Berufung; denn solche Zweifel bestehen nicht.

Die Klägerinnen wenden im Wesentlichen ein, das Verwaltungsgericht habe – wie bereits der Beklagte im Verwaltungsverfahren – die „Einmessungsunterlagen“ aus dem Jahr 1923 nicht berücksichtigt, aus denen sich ein anderer als der in der erneuerten Liegenschaftskarte dargestellte Grenzverlauf ergebe; dadurch sei ihr Grundstück in erheblichem Umfang verkleinert worden. Damit vermögen sie indes nicht durchzudringen.

Der Beklagte hat im Rahmen der Erneuerung des Liegenschaftskatasters lediglich eine Digitalisierung des Katasters, verbunden mit einer Veränderung des Maßstabs der Liegenschaftskarte vorgenommen. Eine Veränderung der in der Liegenschaftskarte enthaltenen Angaben, insbesondere der Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte ist damit grundsätzlich nicht verbunden (vgl. Urt. d. Senats v, 14.09.2006 – 2 L 68/06 – Juris). Auch aus den von den Klägerinnen vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass der in der erneuerten Liegenschaftskarte dargestellte Grenzverlauf nicht mit dem bisherigen übereinstimmt. Die vorgelegte Liegenschaftskarte ohne Datum (Karte 2) weist die Flurstücksgeometrie so aus, wie dies auch bei der angegriffenen erneuerten Liegenschaftskarte der Fall ist. Auch dem Riss im Maßstab 1 : 1.250 (Karte Nr. 1), auf dem das Datum seiner Erstellung nicht erkennbar ist, lässt sich der von den Klägerinnen für richtig gehaltene Grenzverlauf nicht entnehmen. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die in diesem Riss eingezeichneten Linien schon deshalb als Grundlage für eine Bestimmung der Grundstücksgeometrie ausscheiden, weil der Riss nicht maßstäblich ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der darin enthaltenen Angaben zu den Längen der Flurstücksgrenzen. Die von den Klägerinnen in diesem Riss rot gekennzeichnete Linie kann schon deshalb nicht die maßgeblich Grenze zu den damali-

gen Flurstücken 210/63 und 211/63 darstellen, weil diese Linie mit einem Kreuz versehen war, also nicht (mehr) als die gültige Grenze betrachtet wurde. Dem gegenüber stimmen die in diesem Riss erfassten Längen zwischen verschiedenen Grenzpunkten (28,64 + 30,35 m sowie 23,20 m + 48,53 m) mit den Längen dieser Grenzabschnitte in der erneuerten Liegenschaftskarte überein. Auch hinsichtlich der Breite des Grundstücks steht dieser Riss nicht in Widerspruch zur erneuerten Liegenschaftskarte. Nach diesem Riss wiesen die beiden Abschnitte der Grenze zwischen den Flurstücken 208/63 und 209/63, aus dem das Grundstück der Klägerinnen (Flurstück 63/1) entstanden war, Längen von 18,75 m und 9,67 m auf. Der – ebenfalls nicht ganz maßstäbliche – „Riss Nr. 7“ aus dem Jahr 1923 (Blatt 7 des Verwaltungsvorgangs), auf den sich die Klägerinnen im erstinstanzlichen Verfahren noch berufen haben, sowie der Fortführungsriß vom 05.05.1987 und der von den Klägerinnen vorgelegte Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12.07.2005, in denen diese ursprüngliche Grenze noch mit einer gestrichelten Linie dargestellt ist, stimmen mit diesen Maßen überein. Die im „Riss Nr. 7“ aus dem Jahr 1923 dargestellten Flurstücke 208/63 und 209/63 entsprechen hinsichtlich ihrer Geometrie dem heutigen Flurstück 63/1, wie es in allen danach erstellten Liegenschaftskarten und insbesondere auch in der erneuerten Liegenschaftskarte dargestellt ist. Ferner kam eine am 18.03.2003 vorgenommene Grenzfeststellung zu dem Ergebnis, dass die vorgefundenen Grenzmarken mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen übereinstimmen und das Grundstück mit diesen Grenzen einen Flächeninhalt von 2.317 m² aufweist, der nur geringfügig von dem im Jahr 1923 angegebenen Maß von 2.324 m² abweicht. Damit bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme der Klägerinnen, ihr Grundstück sei durch die Erneuerung der Liegenschaftskarte hinsichtlich der geometrischen Daten verändert worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Schneider

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 08.02.2007


Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle